



Wiener Landesjagdverband
Stadion Center,
Olympiaplatz 2/4/4/7
1020 Wien

Bundesministerium für Inneres

Herrengasse 7
1014 Wien

Per E-Mail

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem u.a. auch das Waffengesetz 1996 geändert wird (Sicherheitsverwaltungs-Anpassungsgesetz); Stellungnahme

Der Wiener Landesjagdverband nimmt zu dem oben angeführten vom Bundesministerium für Inneres unter der GZ **BMI-LR1341/0001-III/1/2014** vom 18. Dezember 2014 ausgesandten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Der Gesetzesentwurf ist im Artikel 3 im Wesentlichen gelungen, da das Waffengesetz 1996 „bürgerfreundlich“ geändert wird – insbesondere was die technische Möglichkeit der Beschaffung einer Waffenregisterbescheinigung unter Verwendung der Funktion der Bürgerkarte kostenfrei betrifft.

Folgende Änderungen regt der Wiener Landesjagdverband noch zusätzlich an:

**Zu § 20 Abs. 1:
Folgender Satz sollte im Absatz 1 angefügt werden:**

..... Außerdem ist das Führen von Schusswaffen der Kategorie B zulässig für Menschen, die im Besitz einer gültigen Waffenbesitzkarte und einer gültigen Jagdkarte sind, hinsichtlich des Führens solcher Schusswaffen bei der rechtmäßigen Ausübung der Jagd.

Diese neu vorgeschlagene Bestimmung ist dem § 35 Abs. 2 Ziff. 2 WaffG nachempfunden, wo Jäger mit gültiger Jagdkarte Schusswaffen der Kategorie C und D ohne Waffenpass führen dürfen. Mit der Erlaubnis des Führens von Schusswaffen der Kategorie B für Jäger, die im Besitz einer gültigen Jagdkarte und weiters im Besitz einer gültigen Waffenbesitzkarte sind, würden alle Verfahren, die auf Ausstellung eines Waffenpasses für Jäger bei den Waffenbehörden angebracht werden, ex lege vereinfacht erledigt sein – und zwar eingeschränkt für die rechtmäßige Ausübung der Jagd. Die Schusswaffen der Kategorie B sind über die Waffenbesitzkarten jeweils dem jeweiligen Eigentümer zuzurechnen und behördlich registriert.

Eine rechtmäßige Verwendung bei der Ausübung der Jagd wäre unter dem Mitführen von gültiger Jagdkarte und gültiger Waffenbesitzkarte möglich. Eine erhebliche Einsparung in der Verwaltung – nämlich der Wegfall aller Ansuchen um Ausstellung von Waffenpässen für Jäger – würde entstehen. Diese Verfahren waren in den letzten Monaten und Jahren auch uneinheitlich und unter häufiger Bemühung der Rechtsmittelbehörden bis hin zu den Gerichtshöfen des Öffentlichen Rechts erledigt worden. Die Klarheit einer solchen Regelung hat sich in den letzten Jahrzehnten auch schon im § 35 Abs. 2 WaffG bewährt – beim Führen von Schusswaffen der Kategorien C und D. Aus diesen Gründen wäre die vorgeschlagene Änderung jedenfalls eine Verwaltungsvereinfachung und Ressourcen-Einsparung für die Waffenbehörden – bei gleicher Sicherheitsstufe bzw. gleicher Gewährleistung der Sicherheit durch zweifach registrierte Personen (Jäger mit Jagdkarte und Waffenbesitzkarte – die dadurch ohnehin einer periodischen Überprüfung gem. § 25 WaffG unterliegen).

Zu § 55 Abs. 1:

Folgender Satz sollte im Absatz 1 angefügt werden:

..... Der Betroffene kann mittels der Bürgerkarte im elektronischen Verkehr jederzeit kostenfrei auf die hinsichtlich seiner Person gespeicherten Daten, insbesondere auf die auf seine Person registrierten Schusswaffen, Einsicht nehmen.

Die Einsicht mittels Bürgerkarte in das ZWR war nur bis 30.6.2014 möglich – und wurde danach abgeschaltet. Es wäre im Sinne einer bürgerfreundlichen Verwaltung sinnvoll, eine Einsicht auf die registrierten Schusswaffen einer Person – über den sicheren Weg der Bürgerkarte – anzubieten.

Um Berücksichtigung dieser Anmerkungen bei der Finalisierung der Novelle 2015 des Waffengesetzes wird höflichst ersucht.

Ein Exemplar dieser Stellungnahme wird dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Wiener Landesjagdverband:
KR Günther Sallaberger
Wiener Landesjägermeister
Wien, am 15.1.2015